

Die Gewerbetreibenden einschl. der freien Berufe werden zum Berufsschulbeitrag gleichzeitig mit der Heranziehung zur Gewerbesteuer veranlagt. Beschäftigten die Gewerbetreibenden einschl. der freien Berufe auch in ihrem Haushalt Arbeitnehmer, so haben sie für diese außerdem Berufsschulbeiträge nach dem Jahreskopfbetrage von 3,— RM zu entrichten.

[illegible]